

werden, denn sie haben sich durch öffentliche Lebensregeln und
 feierliche Gelübde an eine geistliche Ritterschaft gebunden, welche
 durch die Markgraviatsgesetzgebung des Reichs Herzogs
 den Eidgenossenschaft anerkennen und in ihrem Bestande erhalten
 bleiben, sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht durch
 Reichsgesetze durch einen mehr als 20 jährigen Aufenthalt
 das Heimatsrecht erlangen, wenigstens das Recht erlangen,
 in ihren Eigenschaft als Ordensrittern bis an ihr Ende
 in den Klöstern, wo sie gewohnt haben, zu bleiben. Durch
 Aufhebung des Oberaufsicht und des Lebensunterhalts sei diesen
 eine Rechte herabsetzung beyzutragen worden, welche den Reichs-
 ritterschaft die Pflicht auferlege ihnen einen angemessenen
 Ersatz zu gewähren als Entschädigung für Verlust.

Der schweizerische Bundesrat hat einen erheblichen An-
 theil an der christlichen den weltlichen Stellung fremden Ordensgeistlichen
 und denjenigen eines jedes andern Bundes mit einander.
 Die Ordensgeistlichen sind allerdings in ein bestimmtes Verhältniß
 verfaßt mit den Klöstern welche sie aufgenommen haben, ge-
 wöhnlich, wie auch andere Bundes in Verhältniß zu den
 Klöstern können. Von Mark aber, den diese Aufhebung
 gestatten, hat sich das beyzutragen Zusatzrecht nicht beygeben.
 Es kann dieselben durch diese bestimmten Gesetze, als
 durch bestimmte Verfügungen, wie es die dem Fürstentum sei-
 nes Landes angewandten erachtet werden, und die Klöster geist-
 lichen können aus ihren Verhältnissen keine andern
 Folgen ableiten, als solche, die durch die jeweiligen Gesetze gegeben
 und in dem Rechte eines jeden selbstständigen Markes begründet



sind. Wenn nun jede Regierung dem Fürsten gegenüber, in
 so weit sie nicht durch Verträge gebunden ist, das freie Recht aus-
 übt zu entscheiden, ob sein längerer Aufenthalt dem Staate nutz-
 weilig sei oder nicht, so hat sie dieses Recht auf nicht weniger Grund
 gegenüber den Konventionen ausüben, die unter ihren Gesetzen
 den Ausfluss haben. Sie sind sich dieses Rechts ebenbürtig besitzan-
 den, wenn es sich um gänzliche Aufhebung solcher Jurisdik-
 tionen handelt, als wenn sie die Gasse den Ordensfürsten oder die Gasse
 den Ordensgeistlichen je nach haltendem Bedürfnisse reduziert. -

Die drückende Note deutet darauf hin, daß die geistli-
 chen Konventionen durch die Marktgrundgesetze jedoch des
 Kantons Bern als der Eidgenossenschaft anerkannt und ihrem
 Bestande zugesichert waren. Man darf eben nur einen
 fleißigen Blick auf die bestimmten Gesetze, durch welche die
 Menschenrechte der Klöster zum Markte reguliert wurden
 sind, besonders namentlich auf diejenigen des Jahres 1803,
 1810, 1816, 1818, so wird man sich sehr bald davon über-
 zeugen, daß die Fälle der Aufhebung oder Verschmäherung der
 Klöster ungeschehen waren, zumal seitdem ja wohl auf die An-
 sprüche auf Personen nicht aufgesetzt werden können und
 wenn in dem frühem eidgenössischen Marktvertrage der
 Bestand der Klöster, wenn auch nicht unbedingt zugesichert,
 ist, so hat sich durch die neue Bundesverfassung
 mit gleichem Rechte das freie Verfügungsrecht der
 Kantone anerkannt, wie es gegenwärtig besteht.

Es kann daher nur auf die Frage einer Zusammen-



untersuchen, ob durch eine besugte ^{von} ungenommene Heilbrunn-Auffstellung
einiger Kapuzinerklöster nun durch die Bedienung der Zelle den
Ordensgeistlichen eine Entschädigung begründet werden sei und in
welchem Maße.

Die Regierung des Kantons Uri hat in dieser Beziehung
sich bisher möglichst genau an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften
halten. Das Gesetz vom 1. März 1840 über die Bedienung der Zelle
und die Aufnahme in die Klöstergeistlichen. Die Bedingungen
einer Aufnahme sind nicht in dem Art. 23 des Zivilgesetzes
enthalten. Die auszuführenden Vorschriften finden
sich in dem Gesetz vom 5. Juni 1840. Es unterliegt nun aber
keinem Zweifel, daß denen den ausgetriebenen Kapuzinern je dem
Gesetz ein Gemüthe geleistet wird und nicht nur die durchgeführten
neue Bedingungen die Aufnahme in den Regierung her-
auszusetzen. Es wäre auf keinem der selben möglich gewesen
den gesunden Verstand zu leiden.

Was nun die Duenen betrifft, so sagt der Art. 3 des Ge-
setzes vom 5. Juli 1848, bei Ablauf der Aufnahme in neuen Klöster
die Duenen sollen in ihre Vaterland zurückkehren und sind zu die-
sem Zweck mit angemessenem Preisgeld zu versehen. Im Art. 5
des selben Gesetzes ist das Preisgeld auf den Betrag eines hundert
luzer Pfennig für die Aufnahme festgesetzt, mit den Einkünften
aus, daß wenn das Einkommen nicht betragen sollte, diese Summe
zurückbezahlt werden sollte. Nach diesen Vorschriften ist das
Viaticum an alle zurückbezahlt worden. Von einigen Laie Orato-
rio-Rusconi von Canzo hat daselbe nicht bezogen, weil er
abwesend war, und setzen sich für den Betrag nicht gemeldet hat.
Was die Ruheentlohnung der Einlagen betrifft, so hat sich die Regierung

ung wie überhaupt den gesetzlichen Vorschriften eine Gemüthe zu leisten.
 Die Pflanzsammlung sollte auf eine einfache mit den nöthigen
 nöthigen nöthigen Proclamationen zugleich statt gefunden.
 Das jetzige Gesetz vom 5. Juli 1818 und konnte somit die
 Einkommen festzusetzen, das den selben auf solche, die trafen
 sichem Gesetz gegeben nicht anzuwenden sei. Um diesem Zweck
 zum Zweck zu begehren, wird die Regierung mit diesem Ge-
 setzen auf, das sich dem Zweck die Möglichkeit der Säkularisation
 herauszusetzen und nicht um den Zweck, sondern wegen den
 Naturalisten kein unbedingtes Recht auf lebenslange Pen-
 sion zugesichert wurden sei. Dieses im Gesetz vom 19. Juni 1803
 was in Art. 5 die Vorschrift enthalten: "den freie Einkommen und
 Pension ist allen Pflanzern und Freunden des einen und des andern Ge-
 schlechts gestattet, deren Familien im Kantone ansässig sind. Den
 "Einkommen ist um den Pflanzern denjenigen Ländern gestattet, in welchen
 "die bedürftigen Angehörigen gleiches Recht genießen. Anmerk-
 "ungen bleibt immerhin, das nicht mehr Personen, aufgenommen
 "werden dürfen, als man den gesetzlichen Bestimmungen entgegen
 "wenden können und das dem Freunde ihre Einwilligung der Regierung
 "ung aufgenommen werden.

Das Gesetz vom 29. Juni 1810 ist in Beziehung auf das Recht zu
 Pensionen auf bestimmten. Den Art. 3 dieses Gesetzes sagt:
 "Die Naturalisation gibt kein unbedingtes Recht auf Pension im
 "Falle der Auflösung des Kantons, in welchen die naturalisirten
 "Geistlichen wohnen, sie werden aber das Dispositiv mit den fünfzig
 "jahren Heilen."

Im Art. 11 des selben Gesetzes ist hinzugeschrieben: Von der
 Regierung ist die Befugnis vorbehalten denjenigen fremden Geistlichen,
 die durch ihre heilsame Aufführung es verdienen haben die Natur-



realisation zu empfangen.

Wenn Kaiser selbst die Naturalisation keine unbedingtes
Recht auf Person zugesichert hatten, so kann es auch viel weniger
von den Freunden in Anspruch genommen werden. Allerdings sind
auf unter den Freunden einige, die keine Belibigung für ihren
Friedwill bei den Regierung ausgeübt haben und demnach auf ganz
unbefangte Weise in dem Kluden sich aufgefalten haben. Nach
Königreichliche gezeigtem Mandate können Kaiser die unger
kürzlichen Kludengeistlichen, jedoch nicht als einem Gesetzen
auf weise nicht Anspruch machen, als auf Prüfung, Bekanntheit der
Einlage oder auf ein angemessenes Preisgeld. Die Frage soll
aber auch auf dem Mandate der Billigkeit erüchten werden.

Verfahrensweise Mandat nimmt keinen Zustand den
Grundgesetz der Billigkeit anzuwenden, das ein Wort den von einem
aufgeordneten Kluden Bestimmungen besteht, aus den herausgefunden mit,
soll, so weit dieselben anzuweisen angemessene Personeneintritte. Die
Billigkeit des Grundgesetzes ist nicht um von fremden Mandat, zum
dem auch in der Eidgenossenschaft und namentlich im Kantone Valais
anwendbar werden. P. Das Gesetz vom 5. Juli 1818. Allein das
eine Regierung, die besagten Mittel nimmt aus den Werth, das für
sicherungen, keine, für Aufhebung von Werth, das für
wird, dieselbe nicht Kludengeistlichen, für Aufhebung von Personeneintritte,
für welche sie die Genehmigung ertheilen oder mit gleichem Recht
aufgeben empfangen kann, freier werden sich bei keinem Beispiel an-
führen lassen. Würde die Genehmigung an den Kantone Valais nicht
weiter gestellt werden, als das es das besagten Bestimmungen Arbeit
zu Substantiv angemessenen Personeneintritte oder das es den
ideellen Prüfteil den den angezeigten Kludengeistlichen an den

Ausübung des hiesigen Klosters zu dessen Nutzen
 einen lebenslangen Pension den selben herabfolgen laße, jedoch
 de auf den Bundesrat nicht aussetzen, seinen Einfluß dahin zu be-
 wenden, daß diesem Billigkeit-gemäße Pension getragen
 würde. Dieser Fall ist aber nicht vorkommen. Immerhin
 mußte den angebotene Grundbesitz ungetreue überlassen er-
 leiden, wenn die Landesherren auf gesetzliche Weise ohne
 Zustimmung der Regierung sich im Kantone eingefallen hätten,
 wenn sie die gesetzlich gefundenen Einkünfte nicht entzogen
 und den durch schlechte Auffassung des Rechts auf Fortführung
 hindert haben sollten, selbst dann, wenn die Regierung in
 ihrer Gesamtheit nachtheilige Folge herbeiführt hätte. Die
 Regierung hat diesen Subjektiven billige Pension getragen und
 mit Dankeswort den Ratifikation des Granden Rates befolgend,
 den ungetreuen Regierungen nach Art. 5 des Gesetzes
 vom 30 Juni 1848 (Munichgesetz), die in Art. 11 des selben Gesetzes
 nunmehr Pension für drei aufeinanderfolgende Jahre aus-
 zubehalten. Die Regierung erlaubt sich zwar bereit, ohne
 Rücksicht auf allfällige Anwesenheiten, die bei den Aufnahmen
 einigen Regierungen stattgefunden haben, an alle Regierungen die
 Pension im angegebenen Umfang zu herabfolgen, im Vertrauen,
 daß diesen Antrag für die heilsame Regierung einen Vorzug,
 Grund gebe, in unzulässigen Fällen auf gleiche Weise auftragen
 Pensionsleistungen die in den Lombardie oder in anderen Theilen
 der österreichischen Monarchie auszuüben zu befehlen.

Wenn einerseits das sehr unbedeutende Vermögen, das dem
 Regierung des Kantons Vaud zugefallen ist, die unbedeutende Ein-
 lage bei dem Einkünfte und den geringen Anteil an den hiesigen
 weltlichen Gütern, belassen den Regierungen zugehörig sein zu

in Betracht gezogen wird, andererseits die Leistung mit belien die
 geistlichen Nicht Anders in einem Justizieren aufzunehmen werden
 können, fernem den Umständen, das sie sehr leicht durch ihren Beruf
 auf gleiche Weise wie im Kaufmännischen auf ein andern Orten
 ihr Oberauf und ihren Lebensunterhalt finden können, so kann man
 nicht behaupten, so wird man nicht behaupten können, das
 die Regierung des Kaufmännischen den Landesvermögen des Reichs
 und den Dichtigkeit ein volles Gemüthe geleistet hat. Zu den für
 Kaufmännig, das bei allseitigen Mündigkeit den kostbaren
 Sachkunde auf eine heilsame Regierung sich werden überzeugen
 werden etc.
